

TOP 16

Gremium	Termin	Status
Bau- und Grundstücksausschuss Stadtrat	29.11.2021 13.12.2021	öffentlich öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Friesenheim:

Vorlage Nr.: 20214281

ANTRAG

Der Bau- und Grundstücksausschuss möge dem Stadtrat empfehlen wie folgt zu beschließen:

„Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Friesenheim wird aufgehoben.“

Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Friesen- heim

beschlossen und genehmigt am 23.03.1998 durch den Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein und veröffentlicht sowie in Kraft getreten am 21.05.1998.

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.03.1998 mit seiner Mehrheit der Durchführung eines Sanierungsverfahrens in Friesenheim zugestimmt und eine Satzung beschlossen. Dies wurde mit Schreiben vom XX.XX.1998 der höheren Verwaltungsbehörde (damalige Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz in Neustadt a. d. W.) angezeigt, nachdem diese mit Schreiben vom XX.XX.1998 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht hatte.

Aufgrund des § 162 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl., S. 153) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020, (GVBl. S. 728) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat am 13.12.2021 folgende Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Friesenheim beschlossen:

§1

Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes

Die Sanierungssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Friesenheim vom 23.03.1998, am 20.05.1998 veröffentlicht und am 21.05.1998 in Kraft getreten, wird aufgehoben.

§2

Beschreibung der Grenzen des Sanierungsgebietes Friesenheim

Das Sanierungsgebiet wird begrenzt durch:

Bauernwiesenstraße Nrn. 1b, 2, 53-57, 46-82,
Friedrich-Profit-Straße Nrn. 9-11, 12-22,
Brechlochstraße Nrn. 5-31,
Teichgasse Nrn. 8-12,
Luitpoldstraße Nrn. 20a, 72-82,
Löwenstraße Nrn. 1-13,
Hagellochstraße Nrn. 80, 85,
Friesenstraße Nrn. 28-32,
Carl-Clemm-Straße Nrn. 2-12,
Ysenburgstraße Nr.24-38,
Spatenstraße Nrn. 16-26,
Erasmus-Bakke-Straße Nrn. 46-58

Die Aufhebungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der beschriebenen Grenze des Sanierungsgebietes Friesenheim. Der Lageplan mit den vorgenannten Grenzen sowie die Auflistung der betroffenen Flurstücke sind Bestandteil dieser Satzung und als Anlagen der Bekanntmachung beigelegt.

§3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ludwigshafen am Rhein, 13.12.2021
Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

gez. Frau Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin
der Stadt Ludwigshafen am Rhein

Hinweise zur Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Friesenheim:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ludwigshafen am Rhein geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Satzung gilt gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften nicht vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein geltend gemacht wird.
Dies gilt nicht, wenn
 - a) Die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
 - b) Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Ludwigshafen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

3. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein Abteilung Stadterneuerung, Rheinuferstraße 9, Zimmer 115 nach Absprache und bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses im Postgebäude, Rathausplatz 17, 67059 Ludwigshafen am Rhein, Zimmer 46 im 4. OG während der Kernarbeitszeit Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Anlagen

- Lageplan Sanierungsgebiet Friesenheim
- Auflistung der Flurstücke im Sanierungsgebiet

Mitzeichnung: